

Projekt «Eine Kirchgemeinde Thun»

Vernehmlassung zum Fusionsreglement:

Bemerkungen und Anträge aus der Vernehmlassung – Stellungnahmen Steuergremium – Änderungen an der Vorlage

Hinweise:

Die vorliegenden Synopsen enthalten die in der Vernehmlassung eingegangenen allgemeinen Bemerkungen zum Fusionsreglement (Ziff. A) sowie die Bemerkungen und Änderungsanträge zu einzelnen Bestimmungen (Ziff. B) im «Originalton». Die sieben eingegangenen Stellungnahmen von Einzelpersonen sind ohne Namensangabe als «Stellungnahme A» bis «Stellungnahme G» bezeichnet.

Die rechte Spalte enthält, soweit solche angezeigt sind, die Stellungnahmen des Steuergremiums sowie die durch das Steuergremium beschlossenen Änderungen der Normtexte. Die Normtexte sind jeweils kursiv gedruckt. Änderungen der Normtexte gegenüber der Vernehmlassungsvorlage sind **rot und fett** hervorgehoben.

A. Allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen	Stellungnahme Steuergremium
Kirchgemeinderat Goldiwil-Schwendibach Der Kirchgemeinderat Goldiwil-Schwendibach hat an seiner Sitzung vom 19. Juni 2025 allen drei Vorlagen (Fusionsvertrag, Fusionsreglement und Organisationsreglement) ohne Änderungen zugestimmt.	
Kirchgemeinderat Lerchenfeld Der Kirchgemeinderat Lerchenfeld ist mit den drei Entwürfen einverstanden und wünscht keine Anpassungen.	
Kirchgemeinderat Strättligen Der Kirchgemeinderat Thun-Strättligen stimmt den drei Dokumenten (Fusionsvertrag, Fusionsreglement und Organisationsreglement) ohne Änderungsanträge einstimmig zu und unterstützt das Projekt der Fusion.	
Kirchgemeinderat Thun-Stadt Der Kirchgemeinderat genehmigt z.H. Steuergremium das neue Organisationsreglement, den Fusionsvertrag und das Fusionsreglement der Kirchgemeinde Thun mit der ausdrücklichen Bitte, im Organisationsreglement den Artikel 54/Absatz 3, gemäss der Eingabe des Fachbereichs Soziale Arbeit, anzupassen. Der KGR Thun-Stadt übernimmt integral das Begehren des Fachbereichs Soziale Arbeit und die Umformulierung des Artikels 54, Absatz 3.	Vgl. Bemerkungen zu Art. 54 Abs. 4 des Organisationsreglements.

Bemerkungen	Stellungnahme Steuergremium
Kleiner Kirchenrat Gesamtkirchgemeinde Der Kleine Kirchenrat begrüsst die geplante, grundsätzlich neue Organisationsstruktur der evangelisch-reformierten Kirche. Die vorgelegten Entwürfe enthalten aus Sicht des Rates sinnvolle und praktikable Regelungen für die Zukunft der Kirche unter erschwerten Rahmenbedingungen.	
Individuelle Stellungnahme A Vgl. Stellungnahme vom 3. Juli 2025: A Grundsätzliches und D Fazit.	Vgl. allgemeine Bemerkungen zum Fusionsvertrag.
Individuelle Stellungnahme C Vgl. Stellungnahme vom 14. Juli 2025: Allgemeines zur Vernehmlassung.	Vgl. allgemeine Bemerkungen zum Fusionsvertrag.

B. Bemerkungen / Anträge zum Vernehmlassungsentwurf

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
Art. 1 Gegenstand und Zweck ¹ Dieses Reglement enthält übergangsrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der rechtlichen Entstehung und Organisation der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun (Kirchgemeinde Thun). ² Es regelt namentlich <i>a</i> formelle Anpassungen des Organisationsreglements für den Fall, dass die Paroisse française de Thoune den Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun ablehnt, <i>b</i> die erste Wahl des Präsidiums der Kirchgemeindeversammlung und der Mitglieder des Kirchgemeinderats der Kirchgemeinde Thun, <i>c</i> den Weiterbestand von Kommissionen, <i>d</i> die Beschlussfassung über das erste Budget der Kirchgemeinde Thun,	Individuelle Stellungnahme C Art. 1f Weitergeltung der Erlasse der GKG Änderungsantrag: gem Art.7, kein Textvorschlag (s. unten). Bemerkung: Die Reglemente zur Gemeindearbeit (z.Z. in der Hoheit der Einzelkirchgemeinden) würden dann noch fehlen (s. Art. 7). Begründung: Siehe Art. 7.	Vgl. Bemerkungen zu Art. 7.

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p>e die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden,</p> <p>f die Weitergeltung von Erlassen der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun (Gesamtkirchgemeinde).</p>		
<p>Art. 2 Anpassungen des Organisationsreglements</p> <p>¹ Lehnt die Paroisse française de Thoune den Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun ab, lauten die Artikel 1 bis 3, 21 und 55 des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Thun wie folgt:</p> <p>Art. 1 Kirchgemeinde</p> <p>¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thun ist eine Kirchgemeinde der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern im Sinn der Artikel 10 ff. des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG)¹.</p> <p>² Sie besteht aus den Mitgliedern der Landeskirche, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchgemeinde haben und nicht die Zugehörigkeit zur Paroisse française de Thoune gewählt haben.</p> <p>Art. 2 Gemeindegebiet</p> <p>Das Gebiet der Kirchgemeinde wird durch das kantonale Recht bestimmt.</p> <p>Art. 3 Aufbau und Zusammenwirken</p> <p>¹ Die Kirchgemeinde baut auf die Gaben, das Mitdenken, das Mitbeten und das Mitwirken ihrer Angehörigen.</p> <p>² Sie unterstützt Einzelne und Gruppen, die aus eigenem Antrieb am Leben der Gemeinde mitwirken.</p>		

¹ BSG 410.11

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p><i>³ Sie verfügt über die kirchlichen Ämter nach der Kirchenordnung und richtet weitere kirchliche Dienste nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten ein.</i></p> <p><i>⁴ Die Organe der Kirchgemeinde, die kirchlichen Ämter und die weiteren kirchlichen Dienste wirken zusammen.</i></p> <p>Art. 21 Stimmrecht</p> <p><i>¹ Stimmberechtigt in Kirchgemeindeangelegenheiten sind die Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, die</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a das 18. Altersjahr zurückgelegt haben,</i> <i>b seit drei Monaten im Gebiet der Kirchgemeinde wohnhaft sind und</i> <i>c nicht die Zugehörigkeit zur Paroisse française de Thoune gewählt haben.</i> <p><i>² Die Kirchgemeinde führt ein Register der Stimmberechtigten.</i></p> <p>Art. 55 Ressorts</p> <p><i>¹ Jedes Mitglied des Kirchgemeinderats ist innerhalb des Rats verantwortlich für einen bestimmen Aufgabenbereich (Ressort).</i></p> <p><i>² Der Kirchgemeinderat bestimmt die Ressorts und weist diese den einzelnen Mitgliedern zu. Er achtet auf eine möglichst gleichmässige Belastung der Mitglieder.</i></p> <p><i>³ Die einzelnen Ratsmitglieder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a sind verantwortlich für die Vorbereitung der Geschäfte ihres Ressorts zuhanden des Kirchgemeinderats in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen oder Personen,</i> <i>b vertreten diese Geschäfte gegenüber andern Gemeindeorganen und Dritten,</i> 		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p><i>c sind Ansprechperson für Fragen ihres Ressorts.</i></p> <p>² Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde passt das Organisationsreglement soweit erforderlich im Sinn von Absatz 1 an und unterbreitet das angepasste Reglement der zuständigen kantonalen Stelle zur Genehmigung.</p> <p>³ Er macht das Inkrafttreten des genehmigten Reglements vorgängig öffentlich bekannt.</p>		
<p>Art. 3 Wahl des Versammlungspräsidiums und des Kirchgemeinderats</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten der vertragschliessenden Kirchgemeinden wählen vor dem Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun an einer gemeinsamen Versammlung</p> <p><i>a</i> die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Thun,</p> <p><i>b</i> die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Kirchgemeinderats der Kirchgemeinde Thun.</p> <p>² Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde beruft die Stimmberechtigten zur Versammlung ein. Er legt das Datum der Versammlung rechtzeitig so fest, dass das Steuergremium und die Stimmberechtigten Wahlvorschläge nach Absatz 3 unterbreiten und sich die zu wählenden Personen auf das Amt vorbereiten können.</p> <p>³ Das Steuergremium unterbreitet dem Kleinen Kirchenrat zuhanden der Versammlung bis vierzig Tage vor der Versammlung Wahlvorschläge für die zu wählenden Personen.</p> <p>⁴ Die Stimmberechtigten können innert dieser Frist weitere Wahlvorschläge unterbreiten. Die</p>	<p>Kleiner Kirchenrat Gesamtkirchgemeinde</p> <p>Der Kleine Kirchenrat empfiehlt, Artikel 3 Absatz 3 so anzupassen, dass die Stimmberechtigten die Möglichkeit erhalten, eigene Wahlvorschläge in Kenntnis der bereits vorliegenden Vorschläge des Steuergremiums einzureichen. Nur so ist gewährleistet, dass die demokratische Mitwirkung vollumfänglich wahrgenommen werden kann und alternative Kandidaturen in einem transparenten Verfahren eingebracht werden können.</p> <p>Individuelle Stellungnahme C</p> <p>Art. 3.³ Änderungsantrag: <i>Die Wahlvorschläge an den KKR sind von der Projektleitung in erweitertem Rahmen bei den Kirchgemeinden einzuholen.</i></p> <p>Begründung: Interne Wahlvorschläge haben bisher zu keinen guten Resultaten geführt. Es braucht eine breitere Abstützung. Bei den Vorschlägen ist vor allem an Qualifikationen und den Erfordernissen der Ressorts zu denken. (s. auch Kommentar Organisationsreglement)</p> <p>Art. 3.⁶ Änderungsantrag: <i>Die Versammlung leitet der Präsident des Grossen Kirchenrats.</i></p> <p>Begründung: Er ist die Volksvertretung.</p>	<p>Dem Antrag des Kleinen Kirchenrats ist nicht entsprochen worden. Ein solches Verfahren wäre deutlich komplizierter und aufwändiger und deshalb nur angezeigt, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht. Ein solches Bedürfnis besteht nach Auffassung des Steuergremiums nicht. Nach Art. 28 Abs. 2 des Fusionsvertrags wird namentlich auch über die Wahlen nach Art. 3 rechtzeitig und umfassend zu informieren sein. Den Stimmberechtigten kann unter diesen Umständen zugemutet werden, allfällige eigene Wahlvorschläge unabhängig von den Vorschlägen des Steuergremiums zu unterbreiten. Rein redaktionell wird einzig Abs. 5 wie folgt geringfügig geändert:</p> <p>⁵ <i>Der Kleine Kirchenrat gibt die eingegangenen Wahlvorschläge zusammen mit der Einladung zur Versammlung öffentlich bekannt.</i></p> <p>Dem Antrag in der individuellen Stellungnahme C auf Änderung von Art. 3 Abs. 3 ist nicht entsprochen worden. Die Wahlvorschläge werden nicht durch die Projektleitung, sondern durch das Steuergremium unterbreitet, das durch alle beteiligten Gemeinden eingesetzt worden ist und damit auch über eine demokratische Legitimation, auch für Wahlvorschläge, verfügt. Das Steuergremium besteht grösstenteils aus Vertretungen der Gemeinden und ist damit in den Kirchgemeinden gut verankert. Es wird deshalb über Wünsche der</p>

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p>Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein; ihnen muss die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Personen beigelegt sein.</p> <p>⁵ Der Kleine Kirchenrat gibt die eingegangenen Wahlvorschläge zusammen mit der Einladung der Versammlung öffentlich bekannt.</p> <p>⁶ Der Präsident des Kleinen Kirchenrats leitet die Versammlung.</p> <p>⁷ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 29 ff. des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Thun.</p>		<p>Kirchgemeinden informiert sein und die Kirchgemeinden nicht noch zusätzlich formell anfragen müssen. Das Steuergremium soll aber auch die Möglichkeit haben, Personen von sich aus, ohne entsprechenden Vorschlag der Kirchgemeinden, zur Wahl vorzuschlagen, wenn sich solche Vorschläge aufdrängen.</p> <p>Ebenfalls nicht entsprochen worden ist dem Antrag auf Änderung von Art. 3 Abs. 6. Die Leitung der gemeinsamen Versammlung ist in erster Linie eine „technische“ Angelegenheit, die sinnvollerweise dem Präsidium des Kleinen Kirchenrats zugewiesen wird. Der Präsident des Grossen Kirchenrats vertritt das Parlament, nicht die Stimmberechtigten.</p>
<p>Art. 4 Kommissionen</p> <p>¹ Die folgenden Kommissionen nehmen ihre bisherigen Funktionen gemäss dem Organisationsreglement der Gesamtkirchgemeinde vorläufig für die neue Kirchgemeinde Thun wahr:</p> <p><i>a</i> Finanzkommission, <i>b</i> Baukommission, <i>c</i> Personalkommission.</p> <p>² Weitere Kommissionen bestehen nach Massgabe der im Anhang aufgeführten Erlasse vorläufig weiter.</p> <p>³ Die bisherigen Mitglieder der Kommissionen nach Absatz 1 und 2 bleiben bis Ende 2027 im Amt. Die Gesamterneuerungswahlen für die weiter bestehenden Kommissionen erfolgen im Jahr 2027 für eine verkürzte erste Amtsdauer vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2030.</p> <p>⁴ Die Aufhebung der Kommissionen nach Absatz 1 und 2, Änderungen betreffend diese Kommissionen und die Einsetzung neuer Kommissionen richten</p>		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p>sich nach den Artikeln 63 und 64 des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Thun.</p>		
<p>Art. 5 Budget</p> <p>¹ Der Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde beschliesst vor dem Zusammenschluss das Budget der Erfolgsrechnung für das erste Rechnungsjahr der Kirchgemeinde Thun.</p> <p>² Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Grossen Kirchenrats aus den vertragschliessenden Kirchgemeinden.</p> <p>³ Für das fakultative Referendum gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun vom 26. November 2012 und gegebenenfalls des Reglements vom 12. Februar 2018 über die Urnenabstimmungen</p>		
<p>Art. 6 Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden</p> <p>¹ Die Prüfung der Jahresrechnungen 2026 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gesamtkirchgemeinde. Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde ist dafür besorgt, dass das Rechnungsprüfungsorgan diese Aufgabe noch wahrnimmt.</p> <p>² Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Thun genehmigt die Jahresrechnungen und unterbreitet sie den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.</p>		
<p>Art. 7 Weitergeltung von Erlassen</p> <p>¹ Die im Anhang aufgeführten Erlasse der Gesamtkirchgemeinde gelten weiter, solange und soweit die Kirchgemeinde Thun diese nicht aufhebt oder anders lautende Bestimmungen erlässt.</p>	<p>Individuelle Stellungnahme C</p> <p>Art. 7.1 Änderungsantrag: (s. auch Art. 1f). Anhang weglassen! <i>Die bisherigen Erlasse der Gesamtkirchgemeinde Thun bleiben inhaltlich bestehen, sie werden bis zur Versammlung gem. Art. 3 ohne sachliche Änderungen, mit den nötigen Ergänzungen zur Gemeindearbeit und der zusammengeschlossenen Gemeinde neu zusammengefasst und</i></p>	<p>Dem Änderungsantrag ist nicht entsprochen worden. Die Weitergeltung von Erlassen einer bisherigen Gemeinde muss im Fusionsreglement klar geregelt werden (Art. 4f Gemeindegesetz). Mit der vorgeschlagenen Regelung wäre unklar, was genau weiter gelten soll. Verschiedene Erlasse der Gesamtkirchgemeinde wie beispielsweise das Organisationsreglement werden mit</p>

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p>² Die Änderung bestehender Erlasse und der Erlass neuen Rechts richtet sich nach dem Organisationsreglement der Kirchgemeinde Thun.</p>	<p><i>redigiert und an der Versammlung, bei der auch der Kirchgemeinderat gewählt wird, genehmigt.</i></p> <p>Begründung und Kommentar:</p> <p>Es fehlen sonst die Erlasse der ehemaligen Einzelkirchgemeinden zur Gemeindearbeit.</p> <p>Wieso wird nicht das Jahr 2026 dazu benutzt, diese Erlasse zusammenzufassen und anzupassen, <u>ohne Sinnveränderung</u>? Ein erster Vorschlag durch eine geeignete Einzelperson kann bis Ende 2025 vorliegen. Ich mache das zum halben Preis!</p> <p>Die bestehenden Erlasse sind historisch gewachsen und viel zu unübersichtlich. Die Artikel für die Gemeindearbeit könnten aus den Organisationsreglementen und/oder Reglementen der heutigen Einzelkirchgemeinden übernommen werden. Reglemente von Kommissionen, die inaktiv sind oder die es gar nicht mehr gibt, können eliminiert werden. Die Verordnung gemäss Art. 57.¹ des Organisationsreglements muss sowieso erneuert werden. Ein Jahr Zeit sollte für allfällige Diskussionen dazu dann noch ausreichen.</p> <p>Eine zusammengefasste Version, die auch gleich die neue Struktur beinhaltet, kann dann als Startunterlage der neuen Kirchgemeinde dienen und gleichzeitig mit der Wahl des Kirchgemeinderats durch die Versammlung genehmigt werden. Damit ist auch ein Neustart für den neuen Kirchgemeinderat vorbereitet und der «Rattenschwanz» muss nicht weiter bestehen.</p>	<p>der Fusion gegenstandslos. Die einzelnen Kirchgemeinden verfügen kaum über besondere Erlasse für die Gemeindearbeit. Diese richtet sich in erster Linie nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Ein «Schnellschuss» an der gemeinsamen Versammlung gemäss Art. 3 wäre nicht angezeigt. Die zuständigen Organe der neuen Kirchgemeinde Thun werden die erforderlichen Anpassungen oder Aufhebungen der bisherigen Regelungen und neue Erlasse in Ruhe diskutieren und beschliessen müssen. Eine Vorwegnahme dieser Entscheide bereits vor dem Entstehen der neuen Kirchgemeinde wäre nicht sinnvoll und entspräche auch nicht der Praxis zu Gemeindefusionen.</p>
<p>Art. 8 Aufhebung dieses Reglements</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Thun hebt dieses Reglement nach durchgeführten Gesamterneuerungswahlen für die weiter bestehenden Kommissionen (Art. 4 Abs. 3) auf.</p> <p>² Er unterbreitet die Aufhebung der zuständigen kantonalen Stelle zur Genehmigung und veröffentlicht sie.</p>		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p>³ Die Weitergeltung der im Anhang aufgeführten Erlasse wird durch die Aufhebung dieses Reglements nicht berührt.</p>		
<p>Art. 9 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.</p>		
<p>Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach haben dieses Fusionsreglement an der Kirchgemeindeversammlung vom ... 2025 angenommen.</p> <p>Die Präsidentin: Die Sekretärin / Der Sekretär:</p> <p>Dorothee Waldvogel ...</p> <p>Auflagezeugnis Die Sekretärin / Der Sekretär hat dieses Fusionsreglement vom ... bis ... 2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom ... 2025 publiziert.</p> <p>Thun, ... Die Sekretärin / Der Sekretär:</p> <p>...</p> <p><i>(Weitere Genehmigungsvermerke und Auflagezeugnisse)</i></p>		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p>Anhang: Weiter geltende Erlasse der Gesamtkirchgemeinde (Stand 1. Juni 2025)</p> <p>Die folgenden Erlasse der Gesamtkirchgemeinde gelten in der Kirchgemeinde Thun vorläufig weiter, ebenso allfällige Nachfolgeerlasse. Bestimmungen über nicht mehr bestehende Organe oder Stellen gelten sinngemäss für die bestehenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datenschutzreglement vom 25. August 2003 - Verordnung Register der Datensammlungen der Ref. Gesamtkirchgemeinde Thun vom 2. Dezember 2021 - Verordnung vom 7. Februar 2022 über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen - Verordnung vom 15. Oktober 2002 über das Beschaffungswesen - Informatikreglement vom 23. November 2009 - Verordnung vom 4. November 2003 über die Ausrüstung und den Support im Informatik-Bereich, mit Änderung vom 13. November 2007 - Reglement vom 23. November 2003 über die Entschädigung der Räte - Verordnung vom 8. August 2024 über die Entschädigung der Rats- und Kommissionsmitglieder - Verordnung vom 13. Dezember 2005 über die Baukommission, mit Änderung vom 8. März 2011 - Verordnung der Kommission für Informatik vom 15. September 2009 	<p>Individuelle Stellungnahme C</p> <p>Antrag: Anhang mit der Aufzählung der Unterlagen weglassen (siehe Art. 7.1).</p>	<p>Vgl. Bemerkungen zu Art. 7.</p>

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<ul style="list-style-type: none"> - Verordnung vom 13. September 2005 über die Orgelkommission, mit Änderung vom 6. Mai 2021 - Verordnung vom 6. Mai 2003 über die Radio-kommission - Verordnung vom 3. Juni 2021 über die Unter-richtskommission - Pflichtenheft der Unterrichtskommission vom 22. Mai 2000 - Pflichtenheft der Personalkommission vom 18. September 2001 - Verordnung vom 2. April 2021 über die Sozial-kommission - Verordnung OeME vom 6. Juli 2010 - Personalreglement vom 13. November 2000 mit Anhängen II und III, mit Änderungen vom 30. Mai 2002, 28. November 2005 und 28. No-vember 2011 - Einreihungsplan Richtpositionsumschreibungen vom 28. August 2000 (Anhang 1 zum Personal-reglement vom 13. November 2000), mit Ände-rung vom 24. November 2014 - Verordnung vom 10. Juli 2001 über Gehalt, Zu-lagen und Spesen, mit Änderungen vom 15. Februar 2014, 4. August 2016, 30. Mai 2022 und 7. September 2023 - Verordnung vom 6. Februar 2007 über die Bü-roentschädigung für Angestellte der Kirchge-meinden, mit Änderung vom 13. November 2007 - Verordnung vom 15. Oktober 2002 über die Dienstwohnungen Amtsräume Spesen und Auslagen der Pfarrrerschaft 		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<ul style="list-style-type: none"> - Verordnung vom 3. Dezember 2020 über Sonderprämien - Verordnung vom 10. Juli 2001 über die Gestaltung der Arbeitszeit; Arbeitszeitkontrolle Überzeit Pikettdienst, mit Änderungen vom 13. Dezember 2005 und 30. Mai 2022 - Richtlinien vom 4. Dezember 2001 für die Arbeit mit KUW-Mitarbeiterinnen und KUW-Mitarbeiter - Verordnung vom 4. Dezember 2001 über die Teilnahme an Sitzungen - Verordnung vom 10. Juli 2001 über die Dienstwohnungen - Verordnung vom 10. Juli 2001 über die Ausübung öffentlicher Ämter - Verordnung vom 10. Juli 2001 über Fort- und Weiterbildung, mit Änderung vom 8. November 2012 - Verordnung vom 10. Juli 2001 über Stellenausschreibungen und -besetzungen - Verordnung vom 4. November 2003 über die Pensionskasse - Verordnung vom 4. November 2003 über die Alterspensionierung, mit Änderung vom 10. November 2009 - Reglement Pensionierte und Rentner – Ergänzungsleistungen vom 12. November 1987 - Reglement vom 6. April 2009 über die Verwendung der Kirchengebäude und Einrichtungen - Verordnung vom 26. März 2002 über die Benützung der Orgeln - Verordnung vom 3. Oktober 2024 über die Gebühren für die Benützung des 		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p>Kirchgemeindehauses Frutigenstrasse 22 und der Kirche Schönau</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verordnung Gebühren Kirche Lerchenfeld vom 15. Dezember 2011 - Tarif Benützungsgebühren Räumlichkeiten Thun-Strättligen vom 5. Dezember 2022 - Tarif Benützungsgebühren Räumlichkeiten Goldwil-Schwendibach vom 5. Dezember 2022 - Reglement vom 25. November 2019 über die Neubewertungsreserven - Reglement vom 28. November 2011 über die Spezialfinanzierung für den Support im Informatik-Bereich - Reglement vom 30. Mai 2022 über die Spezialfinanzierung für kirchgemeindeübergreifende Projekte - Reglement vom 21. August 2017 über die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens (SF WEU) - Reglement vom 29. November 2021 über die Spezialfinanzierung für Projekte, Lager und Ferien (SF Projekte, Lager und Ferien) - Reglement vom 6. April 2009 über die Spezialfinanzierung für das Kirchenleben - Reglement vom 29. März 2010 über die Spezialfinanzierung für Kirchenrenovationen - Reglement vom 4. April 2011 über die Spezialfinanzierung für Weiterbildungen und Studienurlaube (SF Weiterbildung) - Reglement vom 18. November 2002 über die Spezialfinanzierung für Weiterbildungen und Studienurlaube (SF Weiterbildung) - Verordnung vom 17. September 2012 über Sonderrechnungen Fonds 		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<ul style="list-style-type: none"> - Reglement Sonderrechnung unselbständige Stiftung Kürsteiner vom 25. Januar 1999 - Verordnung Sonderrechnung Legat Engel vom 21. Mai 2015 - Verordnung Sonderrechnung Legat Lerésche vom 21. Mai 2015 - Verordnung Sonderrechnung Legat von Känel vom 21. Mai 2015 - Verordnung Sonderrechnung Legat Schild vom 21. Mai 2015 - Verordnung Sonderrechnung Legat Schad vom 21. Mai 2015 - Verordnung Sonderrechnung Legat GKG, Margrit Ziörjen Konto 20920.34 vom 18. September 2015 - Verordnung Sonderrechnung Legat KG Thun-Stadt, Margrit Ziörjen Konto 20920.25 vom 18. September 2015 - Verordnung vom 21. November 2019 über die Fürsorgekasse - Verordnung vom 5. November 2002 über die Beiträge für KUW-Projekte und Lager, mit Änderungen vom 7. März 2006, 5. August 2021 und 13. März 2023 - Verordnung vom 5. November 2002 über die Beiträge für Lager der Jugendarbeit, mit Änderungen vom 7. März 2006 und 5. August 2021 		